

|                             |                  |                   |     |
|-----------------------------|------------------|-------------------|-----|
| <b>Vorlage Nr.:</b> KTB/069 |                  | 21.05.2001        |     |
| <b>Beschlussvorlage</b>     |                  | <b>öffentlich</b> |     |
| für den                     | Berichterstatter | Sitzung am        | TOP |
| Kreisausschuss              | Landrat          | 11.06.2001        | 5   |
| Kreistag                    | Landrat          | 25.06.2001        | 5   |

**Verwaltungsausschuss des Arbeitsamtes Recklinghausen**  
**- Vorschlag für die Benennung eines stellvertretenden Ersatzmitglieds**  
**für die 10. Amtsperiode -**

**Beschlussvorschlag:** Als Nachfolgerin / als Nachfolger für Frau Maria Ney als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes Recklinghausen wird  
 Frau / Herr \_\_\_\_\_ vorgeschlagen.

**Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:**

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Wegen Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen aus SGB III hat Frau Ney mit Erklärung vom 21.04.2001 die Abberufung aus dem Gremium beantragt.

Frau Ney war auf Vorschlag der SPD-Kreistagsfraktion benannt worden.

Gem. § 391 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) III können nur Personen berufen werden, die Deutsche sind und das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen sowie Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die die Voraussetzungen des § 15 Bundeswahlgesetz mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzung erfüllen.

Außerdem sollen die Mitglieder des Verwaltungsausschusses mindestens 6 Monate in dem Bezirk wohnen oder tätig sein, auf den sich die Zuständigkeit des Selbstverwaltungsorgans erstreckt. Zum Bezirk des Arbeitsamtes Recklinghausen gehören alle kreisangehörigen Städte mit Ausnahme der Stadt Gladbeck.

| Ämter | Amtsleiter/in | Dezernent | Kreisdirektor | Landrat        |
|-------|---------------|-----------|---------------|----------------|
| 01    | gez. Schmidt  |           | gez. Scholze  | gez. Schnipper |
|       |               |           |               |                |
|       |               |           |               |                |

|                          |                                                   |                                                 |       |        |
|--------------------------|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-------|--------|
| <b>Beratungsergebnis</b> | <input type="checkbox"/> gemäß Beschlussvorschlag | <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss |       |        |
|                          | <input type="checkbox"/> einstimmig               | Ja:                                             | Nein: | Enth.: |

Darüber hinaus können gemäß § 392 Absatz 4 Satz 5 SGB III Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuss nur Vertreter der Gemeinden, ihrer Verbände oder der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörden sein, in deren Gebiet sich der Arbeitsamtsbezirk befindet, und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind.

Bei der Besetzung ist § 4 Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGemBG) zu beachten. Gem. Absatz 1 hat die vorschlagsberechtigte Stelle, soweit ihr Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation zur Verfügung stehen, für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und Mann vorzuschlagen (Doppelbenennung). Gem. Absatz 2 Nr. 1 kann eine Doppelbenennung jedoch u.a. dann unterbleiben, soweit einer vorschlagsberechtigten Stelle mehrere Sitze in einem Gremium zustehen und sie gleich viele Frauen und Männer vorschlägt.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden durch den Verwaltungsausschuss des Landesarbeitsamtes berufen. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter sind die gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörden, hier also die Bezirksregierung Münster, nach Benennung durch die beteiligten Kommunen.